

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 14.01.2000



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Bauleitplanung der Stadt Koblenz

Der Stadtrat hat am 14. 11. und 16. 12. 1999 die Satzungsbeschlüsse zu folgenden Bebauungsplänen gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141):

Bebauungsplan Nr. 58: Verwaltungszentrum II (Änderung Nr. 8) - Stadtrat 04. 11. 1999 -

Bebauungsplan Nr. 99: Nordknoten Karthause (Aufhebung) - Stadtrat 04. 11. 1999 -

Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. BA (Änderung Nr. 4 - Textänderung)

- Stadtrat 16. 12. 1999 -

Die Satzungen werden nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht und treten damit in Kraft. In der Sitzung am 16. 12. 1999 hat der Stadtrat beschlossen, den als Bebauungsplan geltenden Durchführungsplan Nr. 12: Beckenkampstraße aufzuheben. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sowie der aufgehobene Durchführungsplan können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, I. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, den 12. 01. 2000

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Ablichtung

Ürschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 14.01.2000

Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtamtmann

Handwritten signature and date:
14.01.00